

Beitragsordnung des VfR Fischenich 1930 e. V.

- Mitglied im Deutschen Fußballbund -

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1 Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist die Satzung des VfR Fischenich 1930 e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seinen Aufgaben nachkommen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

Beitrag ist Bringpflicht!

§ 3 Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitglieder haben im Rahmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung am 03.04.2022 gemäß Vereinsatzung die im Folgenden aufgeführte Beitragsordnung beschlossen. Die Beitragsordnung tritt am Beschlusstag in Kraft und wird durch Publikation auf der Vereinshomepage und Auslage im Vereinsheim und der Geschäftsstelle bekannt gemacht.

§ 4 Mitgliedbeiträge und Mitgliedschaften

§ 4.1 Beitragsübersicht

Mitgliedergruppe	Jahresbeitrag
Aktive Spieler in Seniorenmannschaften (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	105,00 €
Aktive Spieler in Juniorenmannschaften (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (U19))	80,00 €
Familienmitgliedschaften	115,00 €
Mitglieder der „Alten Herren“	55,00 €
Inaktive Mitglieder (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)	80,00 €
Ehrenmitglieder, aktive Schiedsrichter, Trainer u. Betreuer von Juniorenmannschaften	beitragsfrei

§ 4.2 Familienmitgliedschaften

Familienmitgliedschaften beruhen auf dem Prinzip auch Familien mit mehreren minderjährigen Kindern eine Vereinsmitgliedschaft zu sozial verträglichen Beitragssätzen anbieten zu können.

Mitglieder einer Familienmitgliedschaft (im Folgenden „Personenkreis F“ genannt) können sein:

- I. Kinder / Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
- II. deren Eltern, Erziehungsberechtigte oder gesetzliche Vertreter. Es gilt eine Gleichstellung von Ehepaaren, in eheähnlichem Verhältnis lebenden Paaren oder gesetzlich gleichgestellten Lebensgemeinschaften.

Regelungen zur Familienmitgliedschaft:

- I. Eine Familienmitgliedschaft besteht aus mindestens 2 Personen, z.B.:
 - I.I. einem volljährigen Mitglied aus „Personenkreis F“ und einem minderjährigen Kind / Jugendlichen oder
 - I.II. mindestens 2 minderjährigen Kindern / Jugendlichen oder
 - I.III. maximal 2 volljährigen Mitgliedern aus „Personenkreis F II.“
- II. Eine Familienmitgliedschaft kann nicht aus z. B. 2 Volljährigen Brüdern oder ähnlichen Konstellationen bestehen.
- III. Junioren, unterliegen mit Vollendung des 18. Lebensjahres der Beitragsstruktur der Seniorenabteilung und können nicht mehr Mitglied der Familienmitgliedschaft des „Personenkreises F“ sein.

§ 5 Abwicklung des Beitragswesens

- I. Jedes Mitglied verpflichtet sich, dem Verein für die Dauer der Mitgliedschaft ein SEPA-Mandat für den Lastschrifteinzug der Mitgliedsbeiträge zu erteilen. Die Erklärung des Mitglieds dazu erfolgt auf dem Aufnahmeantrag. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- II. Wenn die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug.
- III. Der Verein ist berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich oder auch gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.
- IV. Der Wechsel von einer Beitragsgruppe zur nächsten wird automatisch vollzogen.
 - IV.I. Mitglieder, die als Kind / Jugendlicher mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter Mitglied im Verein geworden sind, wechseln mit Vollendung des 18. Lebensjahres ohne eigenes Dazutun in die Beitragsgruppe „Aktive Spieler in Seniorenmannschaften.“
 - IV.II. Mitglieder, die zur Teilnahme am aktiven Spielbetrieb in Seniorenmannschaften „großjährig“ gemacht werden, wechseln erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres ohne eigenes Dazutun in die Beitragsgruppe „Aktive Spieler in Seniorenmannschaften“

Beitragsordnung des VfR Fischenich 1930 e. V.

- Mitglied im Deutschen Fußballbund -

- V. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankdaten (Bank, IBAN und BIC), der persönlichen Anschrift, der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. Etwaige anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 6 Art der Zahlung

- I. Der Beitragseinzug erfolgt auf jährlicher Basis zum 02. Januar des Jahres. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- II. Bei unterjährigem Eintritt erfolgt der Einzug des anteiligen Mitgliedsbeitrags innerhalb von 14 Tagen unter Einhaltung der im SEPA-Verfahren gesetzlich vorgeschriebenen 6 Bankarbeitstage.
- III. Für den Eintrittsmonat ist der Mitgliedsbeitrag voll zu entrichten.
- IV. Eine Kündigung muss in schriftlicher Form per Einschreiben mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten erfolgen.
- V. Bei Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Auszahlung überzahlter Mitgliedsbeiträge.

§ 7 Mahnverfahren

- I. Die erste Mahnung erfolgt 30 Tage nach Fälligkeit mit einer Mahngebühr und Bekanntgabe eines neuen Fälligkeitsdatums (mindestens 14 Tage später).
- II. Die zweite Mahnung erfolgt 14 Tage nach dem in der ersten Mahnung festgelegten Fälligkeitsdatum mit einer weiteren Mahngebühr und Bekanntgabe eines neuen Fälligkeitsdatums (mindestens 14 Tage später).
- III. Sollten der Beitrag und die Mahngebühren nicht bis zum letzten Fälligkeitsdatum entrichtet sein, erfolgt der Entzug des Spielerpasses und somit der Spielberechtigung. Das Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Im Falle eines Ausschlusses bleiben die Forderungen erhalten.

§ 8 Aufnahme-, Bearbeitungs- und Mahngebühren

- I. Für die Aufnahme in den Verein ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen.
- II. Sonderspielberechtigungen werden anteilig dem Mitglied in Rechnung gestellt
- III. Mitglieder, die ausnahmsweise oder dauerhaft nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins im Rahmen einer „Bearbeitungsgebühr bei Barzahlung“.
- IV. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, sind die Gebühren vom Mitglied zu tragen. Zusätzlich wird eine Gebühr für den erhöhten Verwaltungsaufwand berechnet.
- V. Bei Überschreitung des Zahlungsziels werden Mahngebühren erhoben.
- VI. Bei gerichtlichen Mahnbescheiden sind alle zusätzlich anfallenden Kosten durch das Mitglied zu tragen.

Die Höhe der Aufnahme-, Bearbeitungs- und Mahngebühren ergibt sich aus folgender Tabelle:

Gebührenart	Höhe der Gebühr
Aufnahme aktive Junioren	5,00 €
Aufnahme aktive Senioren (ab dem 19. Lebensjahr)	10,00 €
Sonderspielberechtigungen	Anteilige Verbandsgebühr
Jede Zahlungserinnerung (Mahngebühr)	3,00 €
Bearbeitungsgebühr bei Rechnungsstellung (pro Rechnung)	3,00 €
Bearbeitungsgebühr bei Barzahlung (pro Jahr)	10,00 €
Rücklastschrift Verwaltungsgebühr	5,00 €
Rücklastschrift Gebühr des Kreditinstitutes	der Forderung gemäß

§ 9 Datenschutzerklärung und Speicherung von Daten

Persönliche Angaben werden für Vereins- (z. B. Bestandspflege) und Verbandszwecke (Bestandsmeldungen) elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Mit Beitritt erklärt sich das Mitglied damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten auf Verbandsebene im Rahmen von sport- und verwaltungsbezogenen Zwecken weitergegeben werden.

Der / die Unterzeichner des Mitgliedsantrages bestätigt / bestätigen mit seiner / ihrer Unterschrift die Kenntnisnahme der Datenschutzerklärung.

§ 10 Gültigkeit

Die Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. 03. 2016 beschlossen.

(Ort, Datum, Unterschrift Vorstand)